

**Beantwortung gestellter Fragen im Rahmen der
Debatte über Bericht 42 bezüglich strategisch
wichtiger Grundstücke**

Anfrage

Im Rahmen der Debatte über den Bericht 42 im Grossen Rat vom 13. Februar habe ich 3 konkrete Fragen gestellt, die leider nicht beantwortet worden sind. Ich erlaube mir diese mit dem Mittel der schriftlichen Anfrage zu wiederholen.

Der Staatsrat hat nach der Absage Amgen eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um Grundstücke strategischer Bedeutung zu definieren. Dazu stellte ich folgende Fragen:

1. Hat die Arbeitsgruppe schon einen Bericht abgegeben?
2. Ist vorgesehen, die Regionen zu informieren?
3. Ist absehbar, ob das Instrument eines kantonalen Nutzungsplans (KNP) gebraucht werden muss?

14. Februar 2008

Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat kann die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Hat die Arbeitsgruppe schon einen Bericht abgegeben?

Es ist richtig, dass der Staatsrat nach der gescheiterten Ansiedlung von Amgen in Galmiz eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat. Ziel war die Ausarbeitung einer möglichen aktiven Bodenpolitik in unserem Kanton. Zum Abschluss ihrer Arbeit übergab die Arbeitsgruppe dem Direktor für Raumplanung, Umwelt und Bau und dem Volkswirtschaftsdirektor im Juni 2007 einen Bericht zur aktiven Bodenpolitik. Dieser Bericht bildete die Grundlage für die Ausarbeitung von Bestimmungen über eine aktive Bodenpolitik im Gesetz über die Wirtschaftsförderung. Die Bestandesaufnahme zu den Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung wurde im Bericht über die Raumplanung, der demnächst dem Grossen Rat überreicht werden wird, übernommen.

2. Ist vorgesehen, die Regionen zu informieren?

Da der Bericht nur intern – für die Vorbereitungsarbeiten zum Gesetz über die Wirtschaftsförderung – verwendet wurde, wurde er auch nicht in die Vernehmlassung gegeben. Nach Bearbeitung durch den Staatsrat wird er jedoch an die zuständigen Instanzen weitergeleitet werden können.

3. Ist absehbar, ob das Instrument eines kantonalen Nutzungsplans (KNP) gebraucht werden muss?

Der kantonale Richtplan wurde am 18. März 2008 geändert und hält nun fest, dass sich der Kanton die Möglichkeit vorbehält, einen kantonalen Nutzungsplan zu erstellen und anschliessend den Sachplan Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung anzupassen, falls es einen Bedarf an strategisch wichtigen Baugrundstücken von kantonalen oder überkantonalen Bedeutung gibt. Wird ein kantonaler Nutzungsplan erstellt, so sind – mit Ausnahme der Bemessungskriterien – die Kriterien für die Arbeitszonen von kantonalen Bedeutung anwendbar. Diese Bestimmung wurde mit den neuen RPBG-Artikeln über die kantonalen Nutzungspläne koordiniert. Somit besteht die Möglichkeit, dass bei bestimmten Projekten ein kantonaler Nutzungsplan erstellt wird.

Freiburg, den 24. Juni 2008